

Laxenburger Straße 43-45  
1100 Wien  
Telefon: +43 1 4000 10000  
Fax: +43 1 4000 9910220  
E-Mail: [post@mba10.wien.gv.at](mailto:post@mba10.wien.gv.at)  
[www.wien.gv.at/mba](http://www.wien.gv.at/mba)

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:  
GZ: 406734-2024-3 Mag. Haertl 10223 DW Wien, 04.04.2024

1020 Wien, Meiereistraße 14A  
MGRI V2 Garagen GmbH & Co KG

### **Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 74 GewO 1994**

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

**Gegenstand: Ansuchen der MGRI V2 Garagen GmbH & Co KG um Genehmigung der Betriebsanlage im Standort 1020 Wien, Meiereistraße 14A zur Ausübung des Gewerbes**

### **„Halten von Räumen und Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen (Garagierungsgewerbe)“.**

Auf dem Baurechtsobjekt EZ 7738 bzw. der Stammeinlage EZ 7639, Grundstücksnummern 1755/42 und 1755/50, KG 01657 Leopoldstadt, soll unterirdisch eine Parkgarage samt Nebenräumen für sicherheitstechnische Einrichtungen und Ladehof errichtet werden. Die Garage soll Parkplätze für die angrenzenden Wohnbauprojekte, aber auch Kurzparkplätze enthalten. Nur hinsichtlich der Kurzparker wird um Betriebsanlagengenehmigung angesucht.

Die Parkgarage soll drei unterirdische Geschoße haben und 293 PKW-Stellplätze sowie 36 Stellplätze für einspurige Fahrzeuge bieten. Sie soll aus drei Brandabschnitten bestehen, wobei der erste Brandabschnitt 2.606 m<sup>2</sup> umfassen soll, der zweite 2.657 m<sup>2</sup> und der dritte 3.159 m<sup>2</sup>. Oberirdisch sollen lediglich die Stiegenaufgänge und die Rampe errichtet werden.

Die Zu- und Abfahrt soll über eine überdachte Rampe mit maximal 15% Neigung in der Meiereistraße erfolgen. Der Zugang für Fußgänger soll über ein Stiegenhaus am zentralen Platz der Wohnhausanlagen erfolgen. Es sollen drei Fluchtstiegenhäuser zur Verfügung stehen.

In der Sammelgarage soll eine Kompaktlüftungsanlage ausgeführt werden. Die Zuluft einbringung soll im Garagenbereich über natürliche Nachströmöffnungen erfolgen, für den Ladehof zusätzlich über die Einfahrtsrampe. Die Fortluft soll über Dach des Stiegenhauses 1 ausgeblasen werden. Die Motorradgarage im 1. Untergeschoß soll über die Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen natürlich be- und entlüftet werden, wobei die Nachströmung über die Rampe erfolgen soll.

**Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung**

**Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung**

Verkehrsverbindung: Linie U1 – Station Keplerplatz; Linie O – Station Laxenburger Straße/Gudrunstraße; Linie 14A – Station Keplerplatz

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

In der Parkgarage sollen E-Ladestellen errichtet werden, und zwar im 1. Untergeschoß zwei Ladestellen mit 11 kW, im 2. Untergeschoss sechs Ladestellen mit 11 kW und zwei mit 50 kW sowie im 3. Untergeschoss zwei Ladestellen mit 11 kW.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

**Zeit: Dienstag, dem 14.05.2024, um 09:00 Uhr**

**Ort: 1100 Wien, Laxenburger Straße 43-45, 2. Stock, Zimmer 223**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Wirtschaftstreuhandlerin oder Wirtschaftstreuhandler – handelt,
- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionärin oder Funktionär von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

**Die Parteien können in die Pläne und sonstigen Einreichunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk Einsicht nehmen.**

**Ort der Einsichtnahme: Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk, Laxenburger Straße 43-45, 1100 Wien, 2. Stock, Zimmer Nr. 220**

**Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15.30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000-10223)**

**Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung**

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren jene Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens am Tag vor

Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre **Stellung als Partei** (Parteirechte sind z. B. Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Nachbarn** im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie §§ 74 und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994.

**Hinweis:**

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

\*\*\*\*\*

Für den Bezirksamtsleiter:  
Mag. Haertl  
(elektronisch gefertigt)